

Togo: Rückkehrgefährdung für ein Mitglied der Partei Union des Forces de Changement (UFC)

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Anna Fach, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 10. November 2006

Einleitung

Der Anfrage vom 26. September 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie stellt sich die aktuelle Situation für Mitglieder der Oppositionspartei UFC in Togo dar?
2. Ist die Gesuchstellerin ein aktives Mitglied der UFC?
3. Ist die Gesuchstellerin bei ihrer Rückkehr wegen ihrer vormaligen Aktivitäten oder als Mitglied der UFC gefährdet?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Togo seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir die folgende Auskunft geben:

Zur Person. Die Gesuchstellerin ist seit Ende der 1990er Jahre Mitglied der UFC. Im Juni 2002 ist sie beim Verkaufen von Zeitungen der Opposition vom Militär verhaftet worden und durch den nationalen Sicherheitsdienst während drei Tagen verhört. Danach wurde sie ins Camp «AOGE» gebracht, wo sie fünf Tage festgehalten wurde. Im Juli 2002 wurde die Gesuchstellerin in einem Zelt ausserhalb des Camps vergewaltigt und konnte unmittelbar danach fliehen. Sie erreichte wenige Wochen später via Ghana die Schweiz.

zu 1) Wie stellt sich die aktuelle Situation für Mitglieder der Oppositionspartei UFC in Togo dar?

Die SFH hat zuletzt in einem Gutachten vom 21. September 2006 die aktuelle Lage der Oppositionspartei UFC und ihrer AktivistInnen, Mitglieder und SympathisantInnen dargestellt.² Am 20. August 2006 wurde in Lomé ein Abkommen zwischen der Regierung und den Oppositionsparteien (die UFC mit eingeschlossen) unterzeichnet. Im Abkommen enthalten ist die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit und einer unabhängigen Wahlkommission für die Parlamentswahlen in 2007. Die Vorbedingungen für die Präsidentschaftswahlen wurden geändert. Die KandidatInnen müssen nun nicht mehr ihren Wohnsitz schon zwölf Monate vor den Wahlen in Togo haben. Eine doppelte Nationalität ist auch kein Hindernis mehr für eine Kandidatur. Diese Änderungen erlauben es dem UFC-Vorsitzenden Gilchrist Olympio, an den nächsten Präsidentschaftswahlen teilzunehmen. Ebenfalls enthält das Abkommen den Hinweis, dass die Armee und die Sicherheitskräfte sich nicht mehr in die Politik einmischen und die Gewalttaten bei den Präsidentschaftswahlen im Jahre 2005 untersucht und Opfer entschädigt werden sollten. Die Unterzeichnung des Abkommens ist für viele internationale Organisationen – insbesondere EU und Weltbank – Anlass genug, die Zusammenarbeit mit Togo wieder aufzunehmen und Togo wieder durch Entwicklungshilfe zu unterstützen.³ Seit September 2006 haben wir keine neuen

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin

² Schweizerische Flüchtlingshilfe, Togo: Rückkehrgefährdung bei exil-oppositionellen Tätigkeiten, 21.09.06, Quelle: www.osar.ch/2006/10/03/060921_tgo_politics.

³ Hans Seidel Stiftung, Monatsbericht August 2006, Quelle: www.hss.de/downloads/0608_MB_Togo.pdf.

Informationen über eine gewaltsame oder anderwertige Behinderung der UFC an der Teilnahme am politischen Prozess oder der Verfolgung ihrer Mitglieder.⁴ Von der UFC in Lomé habe wir keine Antwort auf unsere Anfrage zu einer Beurteilung der aktuellen Lage ihrer Mitglieder erhalten.

zu 2) Ist die Gesuchstellerin ein aktives Mitglied der UFC?

Nach Auskunft der UFC / Sektion Schweiz an die SFH vom 24. Oktober 2006 und gemäss Angaben aus dem UFC-Hauptsitz in Lomé vom 22. September 2006 an den Anwalt der Gesuchstellerin sind der Mitgliederausweis und die Bescheinigung der Gesuchstellerin echt. Gemäss Angaben der UFC / Sektion Schweiz ist sie als Mitglied der UFC in Lomé registriert. Die UFC in Lomé bestätigt zusätzlich, dass die Gesuchstellerin bei ihrer Tätigkeit als Verkäuferin einer Zeitungsausgabe, die kritisch über den Rücktritt von Agbeyome Kodjo berichtete, von der Polizei verhaftet wurde.⁵ Es ist sehr gut dokumentiert, dass im Vorfeld der Parlamentswahlen vom 27. Oktober 2002 vermehrt Mitglieder von Oppositionsparteien und GegnerInnen der Regierung verhaftet und unabhängige Zeitungen verboten wurden.

Am 26. Juni 2002 beispielsweise wurden zwei Mitglieder der Oppositionspartei *Action Committee for Renewal* (CAR) für vier Tage verhaftet, weil sie «politische Traktate» verteilten. Beide Personen wurden nach vier Tagen wieder freigelassen. Die Polizei belästigte gelegentlich auch Zeitungverkäufer und konfiszierte Ausgaben von Zeitungen der Opposition, in denen die Regierung kritisiert wurde.⁶

Über andere als die eingangs erwähnten politischen Aktivitäten in Togo oder spätere exilpolitische Aktivitäten der Gesuchstellerin als UFC-Mitglied konnten wir keine Informationen finden. Wir weisen darauf hin, dass im Jahre 2002 das Verteilen von Publikationen der politischen Opposition zu Verhaftungen führen konnte. Uns liegen keine weiteren Informationen über die Funktion, die inhaltliche Betätigung und die Intensität von (exil-)oppositionellen Tätigkeiten der Gesuchstellerin vor.

zu 3) Ist die Gesuchstellerin bei einer Rückkehr wegen ihrer vormaligen Aktivitäten oder ihrer Mitgliedschaft bei der UFC gefährdet?

Wie die SFH in einem Gutachten vom 21. September 2006 zur Rückkehrgefährdung bei exil-oppositionellen Tätigkeiten dargelegt hat, ist die Sicherheit hochrangiger UFC-Mitglieder gegeben. Oppositionelle mit niedrigem politischem Profil werden immer noch Ziel von Repressionen von Seiten der Regierung beziehungsweise im Auftrag von Einzelpersonen aus dem Regierungsumfeld. Für den Zeitraum von September bis November 2006 liegen uns keine neuen Informationen zu Übergriffen auf UFC-Mitglieder vor. Zur Gesuchstellerin können wir aufgrund der uns vorliegenden Informationen abschliessend sagen,

- dass sie ein Mitglied der UFC ist.
- dass uns keine Informationen vorliegen, wonach Personen, die im Jahre 2002 Zeitschriften der Opposition verkauft haben, heute systematisch verfolgt, verhaftet oder angeklagt werden.

⁴ UNHCR, IRIN News, BBC News, US State Department

⁵ Schriftliche Auskunft von UFC Schweiz, vom 24. 10.06 an die SFH / Schriftliche Auskunft von der UFC Lomé, vom 22. 09.06 an den Rechtsvertreter der Gesuchstellerin.

⁶ US State Department: Country Reports on Human Rights Practices 2002 Togo, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18231.htm.

- dass andere öffentliche Aktivitäten der Gesuchstellerin (Teilnahme an weiteren politischen Veranstaltungen, Autorin von Publikationen etc.) in Togo oder in der Schweiz nicht bekannt sind.
- dass das politische Profil der Gesuchstellerin somit als niedrig eingestuft werden kann.
- dass die Vorsitzenden, Mitglieder, AnhängerInnen und SympathisantInnen der Oppositionspartei UFC in Togo bei der politischen Neugestaltung beteiligt sind, es aber (Stand: August 2006, siehe SFH Gutachten vom 21.09.2006) vereinzelt zu Übergriffen auf Mitglieder von Oppositionsparteien mit niedrigem politischem Profil vor allem durch Einzelpersonen aus dem Regierungsumfeld kommen kann.

SFH-Publikationen zu Togo und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYL / ASILE**

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylpolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7